

Stellungnahme

Eingebracht von: Blahut, Stephan
Eingebracht am: 18.09.2020

Zur Ampel (§2):

Der ÖGV erkennt trotz medialer und politischer nachteiliger Diskussion in einer objektiv begründeten Funktionsweise eines Ampelsystems den wohl besten Weg, die Einhaltung der gewünschten Maßnahmen durch die Bevölkerung mit klaren und absehbaren Vorgaben zu erreichen. Da letztlich ohnehin eine politische Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister exekutiert werden muss, raten wir dringend an, die in §2 (2) beschriebenen Mitglieder der Corona-Kommission auf die in §2 (2) 1. definierten zu beschränken und die Punkte 2. und 3. zu streichen, andernfalls der Ampel auch künftig keine Bedeutung zugemessen werden wird.

Exkurs: In diesem Zusammenhang seien die zuständigen Bundesminister auch aufgefordert alle notwendigen Maßnahmen den Ampelfarben zuzuordnen und der Ampel unterzuordnen, nach den vorgesehenen Gebietseinteilungen durchzuführen und jedenfalls von den aktuell üblichen, bundesweit gültigen Verordnungen abzusehen. Dies würde die Akzeptanz der Ampel schlagartig herstellen.

Zu Betretungsverbote (§§ 3 und 4):

Die in § 1 (5) abschließend benannten Auflagen nach diesem Bundesgesetz gebrüßen wir. Sie stehen damit aber grundsätzlich in Widerspruch mit einem generellen Verbot des Betretens von Arbeitsstätten nach §3 oder bestimmter Orte nach §4. Im Sinne des Hintanhaltens von willkürlichen Einschränkungen z.B. von gesellschaftlichen oder Vereinsversammlungen, regen wir an, im Falle eines approbierten Präventionskonzeptes jedenfalls von einem Betretungsverbot abzusehen.

Daher ist den letzten Sätzen der §3 (2) und § 4 (3) "oder kein Präventionskonzept vorliegt." anzuhängen. Letztlich muss es dem Unternehmer, dem Verein oder dem Veranstalter ermöglicht werden, durch geeignete Maßnahmen selbstständig den Betrieb aufrechtzuerhalten, die Versammlung durchzuführen.

Zu Ausgangsregelung (§5):

Zur Förderung der Klarheit dieses Gesetzes regen wir an in §5 (1) die Worte "insbesondere um" zu streichen. Durch diese Präzisierung und Konzentration auf die Verhinderung des Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung erwarten wir eine erhebliche Verbesserung des Verständnisses der Bevölkerung für die allfällig gesetzten Maßnahmen. Zudem muss dies in Vermeidung von künftigen Lock-downs auch die Richtschnur im Umgang mit ähnlichen Viruserkrankungen sein.

Außerkrafttreten (§12 (1)):

Wir regen abermals an, dieses Bundesgesetz jedenfalls auch dann außer Kraft zu setzen, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde die Pandemie für überwunden erklärt.

Schließlich regen wir dringend an, in den nächsten Tagen, jedenfalls aber vor Beschluss dieses Bundesgesetztes den Verfassungsdienst anzurufen und verbindlich zu klären ob das dargelegte Verbot des „Verlassens des privaten Wohnbereichs“ und die einschränkende Bestimmungen über nicht weiter definierte „Veranstaltungen“ nicht doch im Widerspruch zur Bundes-Verfassung, zum Bundesversammlungsgesetz oder zu einzelnen Landesveranstaltungsgesetzen stehen.